

Nebeneinkunft Eduki als verbeamteter Lehrer

Beitrag von „CDL“ vom 9. Januar 2024 17:47

Zitat von s3g4

Es gibt in keiner Konstellation eine Obergrenze. Ist die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, dann muss man den Verdienst teilweise abführen. Nicht öffentlicher Dienst = Sky is the Limit. Nur die Arbeitszeit muss eingehalten

Zitat von Moebius

Das ist falsch, es gibt keine Verdienstobergrenze für Veröffentlichungen als Autor.

Die immer wieder kolportierte Verdienstobergrenze bezieht sich auf beauftragte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst.

(Es gibt eine Reihe an KuK, die recht erfolgreiche Bücher geschrieben haben, natürlich dürfen die die Autorenhonorare behalten, Beamte sind keine Leibeigene.)

Ich muss mich entschuldigen für meine für den konkreten Fall falsche Antwort gestern zur Einkommensgrenze (nicht zur Anzeigepflicht). Nachdem mein Schulrechtler keine Zeit hatte, habe ich schnell nebenbei selbst in der Landesnebentätigkeitsverordnung BW nachgelesen und dabei dann völlig aus dem Blick verloren, dass es im konkreten Fall einerseits um eine Art Autorentätigkeit geht und andererseits keine Einkünfte aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst erzielt werden.

Mea culpa und danke Möbius und s3g4 für eure direkten Hinweise.□